

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen — Drucksachen 7/4281, 7/5420 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis berechtigt vorbehaltlich des § 14 Abs. 5 nicht zur Versorgung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln.“

Begründung

Die jetzige Fassung des § 14 Abs. 5 unterstellt, daß die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 entgegen der bisherigen Rechtslage nicht zur Versorgung von Krankenhäusern berechtigt. Die Beschränkung des bisherigen Inhalts der Erlaubnis ist klarstellend in den Gesetzestext aufzunehmen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3)

In § 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 ist jeweils das Wort „Überwachungspflicht“ zu ersetzen

durch die Worte „Überprüfungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 4“.

Begründung

Überwachungspflicht im Sinne dieser Vorschrift kann nur die in § 14 Abs. 4 Satz 4 festgelegte Verpflichtung des Apothekenleiters oder Apothekers sein, die Arzneimittelvorräte in den zu versorgenden Krankenhäusern nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung regelmäßig zu überprüfen. Es sollte daher in § 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 der Begriff „Überprüfungspflicht“ verwendet werden, zumal unter Überwachung normalerweise amtliche Überwachung verstanden wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2)

In § 14 Abs. 4 Satz 3 ist Nummer 2 mit Ausnahme des Wortes „sowie“ zu streichen.

Begründung

Eine Ausdehnung der Abgabe von Arzneimitteln über den Rahmen der stationären Versorgung und der Notfallversorgung hinaus auch auf den Praxisbedarf der Krankenhausärzte, sofern diese an der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung beteiligt sind, ist nicht notwendig und würde zu einer nicht vertretbaren Verzerrung des Verhältnisses zwischen öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken führen.

